

# Vergütungstarifvertrag

ab 01.05.2001

**für überbetriebliche Mitarbeiter (Mitarbeiter im Kundeneinsatz)  
in Ergänzung des Tarifvertrages über Vergütungsstrukturen**

zwischen

Randstad Deutschland GmbH & Co. KG  
Gustav-Heinemann-Ufer 68  
50968 Köln

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

vertreten durch

DAG e. V. Bundesvorstand  
Johannes-Brahms-Platz 1  
20355 Hamburg

und

ÖTV e.V. Hauptvorstand  
Theodor-Heuss-Straße 2  
70174 Stuttgart

## **1 Regellohn**

1.1 Der Regellohn ergibt sich aus der Tarifliste, die Bestandteil des Tarifvertrages ist.

Er errechnet sich aus

- dem Grundlohn
- dem daraus resultierenden Einstellungs-Tarif
- dem Zuschlag nach sechs Monaten
- dem Zuschlag nach zwölf Monaten

## **1.2 Erhöhung der Vergütung**

1.2.1 Zum 01.05.2001 werden die Grundlöhne

- für einzelne technische Berufe (Absatzgruppe 200) vorweg um fünf Prozent,
- für einzelne Facharbeiter-Berufe (Absatzgruppe 400) vorweg um drei Prozent erhöht.

Die Liste der betreffenden Berufe ist als Anlage zum Tarifvertrag beigelegt.

1.2.2 Zum 01.05.2001 werden die Grundlöhne für alle überbetrieblichen Mitarbeiter um drei Prozent erhöht.

1.2.3 Zum 01.10.2001 werden im Zusammenhang mit der Umstellung der Lohnabrechnung auf Euro die Grundlöhne um weitere 0,5 Prozent erhöht. Sollte aus technischen Gründen die Vergütungserhöhung und/oder die Euroumstellung nicht im Oktober 2001 erfolgen können, werden die Grundlöhne mit Wirkung zum 01.11.2001 um 0,56 Prozent erhöht.

1.3 Der Regellohn beträgt damit ab dem 01.05.2001  
(West)

bei	Konventionell (volle Sozialleistungen)	Wahllohnsystem (Teile von Sozialleistungen durch Sofort-Lohn abgegolten)
kaufmännischen Mitarbeitern (Absatzgruppe 100)	von 14,17 bis 22,73 DM	von 15,75 bis 25,18 DM
technischen Mitarbeitern (Absatzgruppe 200)	von 16,30 bis 23,58 DM	von 18,10 bis 26,11 DM
Facharbeitern (Absatzgruppe 400)	von 17,56 bis 18,06 DM	von 19,48 bis 20,03 DM
gewerblichen Mitarbeitern (Absatzgruppe 500)	von 12,92 bis 16,98 DM	von 14,37 bis 18,84 DM

Die individuellen Mindestlöhne je nach Betriebszugehörigkeit, Einstellberuf, eventueller Lohndifferenzierung und so weiter ergeben sich aus der Tarifliste.

**2 Grundlohn**

Der Grundlohn konventionell pro Stunde beträgt ab 01.05.2001

- für kaufmännische Angestellte (Absatzgruppe 100) 13,32 DM
- für technische Angestellte (Absatzgruppe 200) 15,45 DM
- für Facharbeiter (Absatzgruppe 400) 16,71 DM
- für gewerbliche Helfer und Fachhelfer (Absatzgruppe 500) 12,07 DM

**3 Tarifliste Einstellberufe**

Die für die jeweilige Niederlassung geltende Tarifliste enthält die

- Qualifikationsgrundlöhne gestaffelt nach Zugehörigkeit, aufgegliedert in konventionelle Vergütung und Wahllohnsystem, sowie gegebenenfalls
- regionale oder
- gruppenspezifische Lohnabschläge (siehe Ziffer 4, beziehungsweise Tarifvertrag Vergütungsstrukturen Ziffer 3) und wird in der Niederlassung ausgehängt und dem Mitarbeiter auf Verlangen ausgehändigt.

**4 Lohndifferenzierungen**

Folgende Lohndifferenzierungen bei Neueinstellung sind tariflich geregelt:

4.1 Neue Bundesländer

Für Mitarbeiter, die für Standorte in den Bundesländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen eingestellt werden, können reduzierte Einstiegsvergütungen und Zulagen vereinbart werden.

Die mögliche Reduzierung beträgt maximal 21 Prozent, ab 01.04.2002 maximal 18 Prozent.

#### 4.2 Berlin

Für neu eingestellte Mitarbeiter in Berlin können mit Wirkung vom 01.05.2001 maximal um 8 Prozent reduzierte Einstiegsvergütungen und Zulagen vereinbart werden.

#### 4.3 Gewerbliche Hilfskräfte (Absatzgruppe 500)

Für gewerbliche Hilfskräfte (Absatzgruppe 500 ohne Fachhelfer) kann ein Abschlag von maximal 0,83 DM pro Stunde auf den jeweiligen Individuallohn unter folgenden Voraussetzungen vereinbart werden:

4.3.1 Befindet sich ein Kundenbetrieb im Geltungsbereich eines Vergütungstarifvertrages einer DGB-Gewerkschaft und weist dieser Tarifvertrag Vergütungen unterhalb der entsprechenden Randstad-Vergütung aus, so können neu eingestellte Mitarbeiter zu den Löhnen des Vergütungstarifvertrages aus dem Geltungsbereich des Kundenbetriebes eingestellt werden. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der Kundenbetrieb selbst nicht tarifgebunden ist. Die geringere Vergütung darf nur für den Zeitraum des Kundeneinsatzes erfolgen.

4.3.2 Zuvor arbeitslose Bewerber können generell mit Lohnabschlag eingestellt werden.

4.3.3 Sofern für Randstad aus Wettbewerbsgründen Lohnabschläge unvermeidbar sind, können mit vorheriger Zustimmung von ver.di für definierte Besonderheiten der Marktsituation, der Einsatzregion oder des Kundenbetriebes solche vereinbart werden.

4.3.4 Unabhängig von den Lohnabschlagsregelungen nach 4.3.1 bis 4.3.3 erhält jeder Mitarbeiter einen garantierten Mindestabrechnungstarif.  
Dieser beträgt ab 01.05.2001 in der konventionellen Vergütung 9,50 DM, im Wahllohnsystem 10,46 DM pro Stunde.  
Ab 01.10.2001 beträgt der Mindestabrechnungstarif in der konventionellen Vergütung 10,00 DM, im Wahllohnsystem 11,01 DM pro Stunde.  
Tarifliche Erhöhungen können bis zur Höhe des Mindestabrechnungstarifes angerechnet werden.

4.4 Die Parteien bekräftigen ihre Absicht, eine stufenweise Angleichung der Vergütungen möglichst bis zum Jahre 2003 erreichen zu wollen.

### **5 Höhe der Zulagen nach Betriebszugehörigkeit**

5.1 Die Zulage nach sechs Monaten Betriebszugehörigkeit beträgt

- für kaufmännische und technische Mitarbeiter (AG 100 und 200) 0,25 DM pro Stunde
- für gewerbliche Mitarbeiter (AG 400 und 500) 0,25 DM pro Stunde

5.2 Die Zulage nach zwölf Monaten Betriebszugehörigkeit erhöht sich

- für kaufmännische und technische Mitarbeiter (AG 100 und 200) um 0,60 DM auf 0,85 DM pro Stunde
- für gewerbliche Mitarbeiter (AG 400 und 500) um 0,60 DM auf 0,85 DM pro Stunde

5.3 Die Zulage nach drei Jahren Betriebszugehörigkeit erhöht sich

- für kaufmännische und technische Mitarbeiter (AG 100 und 200) um 1,00 DM auf 1,85 DM pro Stunde
- für gewerbliche Mitarbeiter (AG 400 und 500) um 1,00 DM auf 1,85 DM pro Stunde

5.4 Die Zulage nach fünf Jahren Betriebszugehörigkeit erhöht sich für alle überbetrieblichen Mitarbeiter um 0,50 DM auf 2,35 DM pro Stunde.

5.5 Die Zulage nach zehn Jahren Betriebszugehörigkeit erhöht sich für alle überbetrieblichen Mitarbeiter um 0,50 DM auf 2,85 DM pro Stunde.

## 6 Ausschlussfristen

Alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind spätestens sechs Monate nach Fälligkeit geltend zu machen. Die Ansprüche erlöschen, sofern sie nicht vor Ablauf der Frist schriftlich geltend gemacht werden.

## 7 Schlussbestimmungen

7.1 Der Vergütungstarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erstmals zum 30.06.2002 gekündigt werden.

7.2 Nach Tarifvertragskündigung tritt die gesetzliche Nachwirkung mit folgenden Ausnahmen ein:

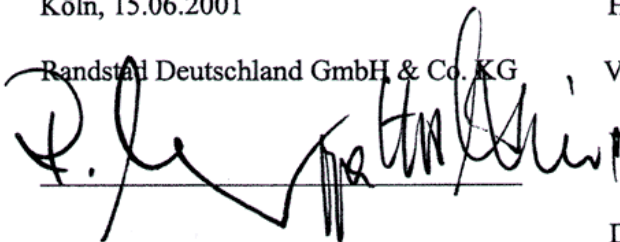
7.2.1 Für die Regelung zur Lohndifferenzierung in Berlin gemäß Ziffer 4.2 des Tarifvertrages wird die Nachwirkung auf sechs Monate begrenzt. Wenn die Parteien bis dahin keine neue Regelung getroffen haben sollten, tritt mit dem siebten Monat die Regelung des vorangegangenen Vergütungstarifvertrages wieder in Kraft.

7.2.2 Für die Regelungen zur Lohndifferenzierung für gewerbliche Hilfskräfte gemäß Ziffer 4.3 des Tarifvertrages wird die Nachwirkung auf sechs Monate begrenzt.

7.3 Im übrigen gelten die Regelungen aus dem Ergebnisprotokoll vom 19.04.2001.

Köln, 15.06.2001

Randstad Deutschland GmbH & Co. KG

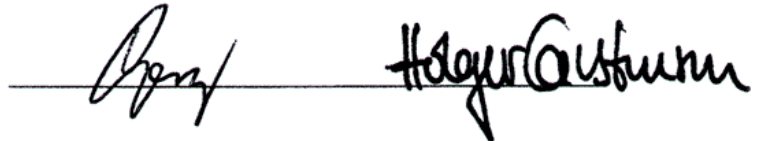


Hamburg/Stuttgart, 15.06.2001

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bundesvorstand

vertreten durch

DAG e.V. Bundesvorstand



ÖTV e. V. Hauptvorstand

